



Reglement über den Preis für soziales Engagement (Sozialpreisreglement)

vom 19. September 2016

Ausgabe Januar 2017

Reglement über den Preis für soziales Engagement (Sozialpreisreglement)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 38 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000, Ausgabe Januar 2013

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die freiwillige oder ehrenamtliche Leistung der Einwohnerinnen und Einwohner von Burgdorf und die Förderung der Integration von Personen, die aus sozialen, psychischen oder gesundheitlichen Gründen in ihren Möglichkeiten eingeschränkt sind, anerkennt die Stadt Burgdorf mit dem Burgdorfer Preis für soziales Engagement.

Art. 2

Preisträger /
Preisträgerinnen

Der Preis für soziales Engagement wird an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Organisationen verliehen, die ihr intensives Engagement über längere Zeit und ohne Entlohnung leisten. Er kann auch an Unternehmen erteilt werden, welche Mitmenschen in überdurchschnittlicher Masse ausbilden und/oder beschäftigen und damit zu deren nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration beitragen oder spezielle Integrationsprogramme für solche Personen durch Auftragserteilungen fördern.

Art. 3

Verfahren

¹ Die Sozialkommission legt die Grundlagen für das Nominationsverfahren und die Jurierung fest.

² Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Organisationen oder Unternehmen werden auf Vorschlag von Kommissionsmitgliedern der Sozialkommission nominiert.

³ Die Sozialkommission bewertet die Nominationen nach den Grundlagen der Jurierung und stellt dem Gemeinderat Antrag zur Verleihung des Preises für soziales Engagement.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Verleihung des Preises für soziales Engagement.

Art. 4

- Preis
- ¹ Das Preisgeld beträgt 8'000 Franken.
- ² Das Preisgeld kann auf mehrere Gewinner aufgeteilt werden. Der Preis kann als Geld- oder Sachleistung ausgerichtet werden.
- ³ Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen. Der Preis wird nicht zugesprochen, wenn aus der Gesamtheit der vorgeschlagenen Kandidaturen keine überzeugenden Vorschläge gemacht werden können.

II. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Burgdorf, 19. September 2016

NAMENS DES STADTRATES
Yves Aeschbacher, Präsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 22. September 2016 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Reglement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.